

Öffentliche Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Staufener Straße I“, Bad Krozingen, Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald

Der Stadtrat der Stadt Bad Krozingen hat mit einstimmigen Beschluss, mit öffentlicher Auslegung der Gemeinderatsunterlagen und mit Veröffentlichung der Unterlagen im Internet am 27.04.2020 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 18.05.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

S A T Z U N G

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Staufener Straße I“, Stadt Bad Krozingen, Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald

Auf Grund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i. d .F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBL. I S.587) m.W.v. 28.03.2020 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S. 582, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBL. S. 37) m.W.v. 01.03.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 27.04.2020 in öffentlicher Sitzung die Verlängerung der am 18.05.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Staufener Straße I“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die am 18.05.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Staufener Straße I“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre und die Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan des Geltungsbereiches sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Bad Krozingen, 08.05.2020

Volker Kieber
Bürgermeister

Stadt Bad Krozingen

Geltungsbereich der Veränderungssperre für die 11. Änderung des
Bebauungsplanes "Staufener Straße I"

M 1:3 000
07.05.2018

